

EN

PLANVERFAHREN ZUR 3. ÄNDERUNG

Geändert gem. § 2 (1) und (4) BauGB aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 08.05.1998

Roßdorf, 12. Dez. 2001
Bürgermeister

Der Beschluß, den Bebauungsplan zu ändern, wurde am 02.07.98 im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht.

Roßdorf, 12. Dez. 2001
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf hat in ihrer Sitzung am 10.07.98 beschlossen, den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Roßdorf, 12. Dez. 2001
Bürgermeister

Der beschlossene Entwurf hat gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt vom 28.06.99 bis 28.07.99. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 17.06.99 im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht.

Roßdorf, 12. Dez. 2001
Bürgermeister

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden überprüft. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.09.99 wurde über die Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen ein Beschluß gefaßt. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde den Einsendern am 21.09.99 schriftlich mitgeteilt.

Roßdorf, 12. Dez. 2001
Bürgermeister

Beschlossen als Satzung aufgrund des § 5 HGO und gem. § 10 (1) BauGB von der Gemeindevertretung am 03.09.99

Roßdorf, 12. Dez. 2001
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 10 (3) BauGB und § 5 HGO am 29.11.2001 im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan seit 29.11.2001 rechtsverbindlich.

Roßdorf, 12. Dez. 2001
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

"Sportplatz"

3. ÄNDERUNG

DER GEMEINDE

ROSSDORF

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BAUGB
ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN:
BEGRÜNDUNG ZUR 3. ÄNDERUNG

BL.GR. 98/30 DIPLOMINGENIEURE LÖHR UND WIEDENROTH
ARCHITEKTEN - STADTPLANER

SCHEPP ALLEE 47, 64295 DARMSTADT
TELEFON (06151) 36 62 0

M. 1 : 1000 BEARBEITER: HÜTHER DATUM 23.4.99

ZEICHENERKLÄRUNG

***** Geltungsbereich der 3. Änderung

Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25. a) BauGB



Großkroniger Obstbaum-Hochstamm oder Laubbaum z. B. Apfel, Birne, Hauszweitsche, Süßkirsche, Walnuß, Hainbuche, Spitzahorn, Vogelbeere, Weißbirke, Winterlinde

Pflanzung von einem Baum pro 100 m² überbaubarer Grundstücksfläche reduziert sich um die Pflanzbindung von vorhandenen Bäumen

Größe Laubbäume 16/18 cm Stammumfang
Größe Obstbäume 10/12 cm Stammumfang



Mehrreihige und flächige Pflanzung aus Laubbäumen und -sträuchern

Laubbäume z. B.: Feldahorn, Hainbuche, Stieleiche, Vogelbeere, Weißbirke, Winterlinde

Laubsträucher z. B.: Hartriegel, Hasel, Heckenkirsche, Hundrose, Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel, Salweide, wolliger Schneeball

Größe Laubbäume 16/18 cm Stammumfang, 10 % der Pflanzfläche
Größe Laubsträucher 60/80 cm, 90 % der Pflanzfläche



Kletterpflanzen z. B.: Efeu, wilder Wein als Vertikalbegrünung - 1 Kletterpflanze pro 3,0 m fenster- und türloser Bereich

Das Erhalten von Bäumen und Sträuchern § 25. (1) b) BauGB



Obstbäume Fichte (d)
Taubenbaum (j)



Sträucher: Brombeere (3), Eibe (5), Fichte (9), Flieder (10), Forsythie (11), Hartriegel (13), Hasel (14), Holunder (15), Liguster (19), Obst (22), Rose (23), Schneebeere (25), Spierstrauch (27), Vogelkirsche (29).

Hinweis

----- geplante Grundstücksgrenze als Vorschlag

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BauGB

Gem. § 22 (2) BauNVO sind nur Einzelhäuser zulässig.

Der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut darf talseits nicht mehr als 6,5 m über dem Anschnitt des natürlichen Geländes liegen.

Der First darf maximal 6,0 m über dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut liegen.

Garagen bis zu einer Länge von 8 m, Stellplätze gemäß der Satzung der Gemeinde Roßdorf sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in den Abstandsflächen zulässig.



ÜBERSICHTSPLAN M.1:5000